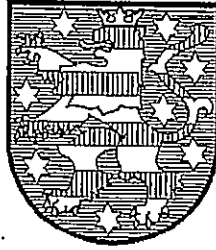


SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



IM NAMEN DES VOLKES

**GERICHTSBESCHEID**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,  
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görsbach

- Klägerin -

gegen

Bundesagentur für Arbeit,  
Operativer Service  
der Agentur für Arbeit Bochum  
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

- Beklagte -

Jobcenter Landkreis Nordhausen,  
vertreten durch den Landrat,  
Uferstraße 2, 99734 Nordhausen

- Beigeladener -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Sellnick, ohne mündliche Verhandlung am 18. Januar 2024 für Recht erkannt:

**Der Widerspruchbescheid der Beklagten vom 28. September 2020 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**

### Tatbestand

Streitig ist die eine Zahlungsaufforderung der Beklagten aufgrund eines Rückforderungsanspruchs von Leistungen nach dem SGB II des Beigeladenen.

Die am 27.10.2020 erhobene Klage richtet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 12.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 28.09.2020 (zugegangen der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 08.10.2020). Die Beklagte hatte im Auftrag des mit Beschluss vom 22.02.2022 beigeladenen JobCenters mit Schreiben vom 13.12.2019 eine Forderung in Höhe von 75, 45 € geltend gemacht. Hiergegen erhob die am 24.05.1997 geborene Klägerin mit Schreiben vom 18.12.2019 die Einrede der Minderjährigenschaft gemäß § 1629 a Absatz 1 Satz 2 BGB. Nachdem die Klägerin eine Vermögensaufstellung eingereicht hatte, wurde seitens der Beklagten mit Bescheid 12.03.2020 festgestellt, dass die Klägerin für diese Forderung in Höhe von 11,29 € hafte. Dieser Bescheid erging im eigenen Namen der Beklagten. Der dagegen am 02.04.2020 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28.09.2020 zurückgewiesen. Dieser Bescheid erging ebenfalls im Namen der Beklagten, wobei diese allerdings eingangs des Bescheides auf die Beauftragung der Bundesagentur mit der Wahrnehmung des Forderungseinzugs verwies.

Während die Beklagte anfangs sinngemäß im schriftlichen Verfahren eine Klageabweisung beantragte, teilte sie mit Schriftsatz vom 21. Februar 2022 mit, dass die Übertragung der Aufgabe Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren im Bereich Inkasso SGB II auf die Bundesagentur für Arbeit am 31.12.2021 geendet habe und bat die weitere Korrespondenz ausschließlich mit dem Jobcenter zu führen.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 27.07.2023 verwies der Vorsitzende auf die bereits mit Verfügung vom 13.04.2023 übersandte Entscheidung des BSG vom 08.12.2020 mit dem Az. B7/14 AS 25/21 R und dass sich aus den Gründen dieser Entscheidung herleiten lasse, dass der streitgegenständliche Widerspruchsbescheid formell rechtswidrig gewesen sei, da der zugrunde liegende Beschluss über die Aufgabenübertragung nicht die Ermächtigung beinhaltet habe, im eigenen Namen Widerspruchsbescheide zu erlassen. Ferner wurde angekündigt, einen Gerichtsbescheid zu erlassen. Seitens des Vertreters des Beigeladenen wurde auf Frage des

Vorsitzenden bestätigt, dass die Aufgabenübertragung zwischen Beigeladenem und Beklagter wie in dem vom BSG entschiedenen Fall den allgemeinen Vorgaben entsprochen habe.

Mit Schriftsatz vom 24. August 2023 beantragte die Klägerin schriftlich,

**den Widerspruchbescheid der Beklagten vom 28. September 2020 aufzuheben.**

Die Beklagte berief sich schriftlich erneut darauf, nicht passiv legitimiert zu sein.

Der Beigeladene stellte keinen Antrag, er erklärte sich allerdings mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden.

### **Entscheidungsgründe**

Die Kammer konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Beteiligten angehört wurden und der Fall keine tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten aufweist (§ 105 Abs.1 SGG).

Die Klage ist zulässig.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist diese weiterhin passiv legitimiert.

Die Anfechtungsklage richtet sich zutreffend gegen die Beklagte. Richtiger Beklagter im Sinne der passiven Prozessführungsbefugnis ist derjenige, gegen den sich ein Kläger mit seinem Rechtsschutzbegehren wendet (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, § 92 RdNr 6). Soweit keine Sonderregelungen bestehen (vgl § 70 Nr 3 SGG), ist bei Anfechtungsklagen auf die juristische Person abzustellen, deren Behörde einen angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Ob sie hierfür zuständig war, ist eine Frage der Begründetheit der Klage. (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022 – B 7/14 AS 25/21 R –, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 14)

Sie ist auch begründet.

Da die Beklagte zum Erlass der Widerspruchsbescheide vom 28.09.2020 im eigenen Namen nicht berechtigt gewesen ist, ist ihre Entscheidung rechtswidrig.

Die Beklagte für ihren Erlass sachlich nicht zuständig gewesen, weil dem Tätigwerden der Beklagten für den Beigeladenen ein Auftragsverhältnis zugrunde gelegen und der Beschluss über die Aufgabenübertragung nicht die Ermächtigung beinhaltet hat, im eigenen Namen zu einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Die insoweit fehlende Wahrnehmungszuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden unterfällt nicht § 42 Satz 1 SGB X, der neben der Verletzung von Vorschriften über das Verfahren und die Form nur die örtliche Zuständigkeit erfasst. Diesen Fällen nicht gleichzusetzen ist der Verstoß gegen die vertragliche Verpflichtung, das Handeln im Namen der gemeinsamen Einrichtung offenzulegen. Denn Klarheit darüber, wem ein Verwaltungsakt zuzurechnen ist, gehört zu den unabdingbaren Rechtmäßigkeitserfordernissen eines jeden Verwaltungsakts (Hochheim in Hauck/Noftz, SGB X, § 89 RdNr 4, Stand November 2020, BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022 – B 7/14 AS 25/21 R –, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 30)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Thüringer		Landessozialgericht
Postfach 900430	Justizzentrum	- Rudolfstraße 46
99107 Erfurt	99092 Erfurt,	

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Nordhausen, Postfach 100253, 99722 Nordhausen, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mündliche Verhandlung beantragt werden. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Fristen von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

gez. Dr. Sellnick  
Richter am Sozialgericht

**Beglaubigt:**

Nordhausen, den 19. Januar 2024



Sommer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle